

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt

und der Gemeinde Kirchentellinsfurt

wird folgende

**Vereinbarung
über die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle**

geschlossen:

§ 1 Belegungsrecht der Gemeinde

Der Gemeinde wird seitens der Evangelischen Kirchengemeinde im Zeitraum Montag – Freitag von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr ein Belegungsrecht für die Martinskirche eingeräumt. In diesen Zeiträumen darf die Gemeinde die Martinskirche für Trauerfeiern zur Verfügung stellen. Die Evangelische Kirchengemeinde wird über jede anstehende Belegung informiert.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist grundsätzlich bereit, auch ein Belegungsrecht für eine außerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums fallende Trauerfeier einzuräumen; hierfür ist jedoch eine vorherige Abstimmung notwendig, die nur aus besonderem Grund verweigert werden kann.

Während der Trauerfeiern ist die Martinskirche Teil der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Es gelten die Regelungen der Friedhofsatzung.

Die Benutzung der Martinskirche darf den Grundsätzen nach §19 u. §20 der jeweils gültigen Kirchengemeindeordnung nicht widersprechen.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde zahlt für die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungshalle der Evangelischen Kirchengemeinde ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt wird aus den Ausgaben für kirchliche Veranstaltungen gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag, Kostenaufstellung, berechnet. Die dort aufgeführten Personalkosten und Sachkosten Kirche (beispielhaft für 2022), sind für die Berechnung des Nutzungsentgeltes bindend.

Die Berechnungsparameter für die Berechnung der Kosten für Trauerfeiern ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag, Berechnungsparameter. Die dort aufgeführten Gottesdienste und Veranstaltungen sind nach der Art der Veranstaltungen Grundlage der Verteilung der Kosten für die Trauerfeiern und ebenfalls bindend.

Von dem errechneten Betrag für Trauerfeiern schuldet die Gemeinde einen Anteil von 50%.

Der Berechnungszeitraum erstreckt sich vom 01.01.-31.12 des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Auf das Nutzungsentgelt ist pro Kalenderjahr bis zum 30.06. des jeweiligen Nutzungsjahres eine Vorauszahlung in Höhe von 7.000,00 € durch die Gemeinde zu zahlen. Die Berechnung der tatsächlichen Kosten für das jeweilige Abrechnungsjahr hat bis zum 30.06. des Folgejahres durch die Evangelische Kirchengemeinde unter Angabe der Kosten gemäß der Anlage 1 und den Berechnungsparametern gemäß der Anlage 2 zu erfolgen.

Bei einer Abweichung von mehr als 10 % der Kosten des Vorjahres kann die Gemeinde die Offenlegung der Ausgaben über die Angaben in der Kostenaufstellung gemäß Anlage 1 verlangen.

Ein sich ergebender Differenzbetrag zur geleisteten Vorauszahlung ist spätestens 14 Tage nach Vorlage der geschuldeten Abrechnung an den jeweils Begünstigten zur Zahlung fällig.

§ 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird zunächst auf fünf Jahre geschlossen. Sie beginnt rückwirkend am 01.01.2023 und endet am 31.12.2027.

§ 4 Verlängerung

Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsablauf gekündigt wird.

Nach jeder Verlängerung des Nutzungsvertrages nach Ablauf von fünf Jahren verändert sich die Höhe der Vorauszahlung, die sich dann für die weiteren 5 Jahre an dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres vor der Vertragsverlängerung bemisst, zuzüglich eines Betrages von 500,00 €.

§ 5 Zustimmung des Oberkirchenrats

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats, die seitens der Evangelischen Kirchengemeinde eingeholt wird.

Kirchentellinsfurt, den

Für die Evangelische Kirchengemeinde

Cordula Modrack
Pfarrerin

Für die Gemeinde

Bernd Haug
Bürgermeister